



Amtstafel Bezirkshauptmannschaft Braunau

Braunau, 20.11.2024

Gemeinde Maria Schmolln

Gemeinde St. Johann

I. Abwasserreinigungsanlage auf Gst.Nr. 1268/8, KG Schweigetsreith, Gemeinde Maria Schmolln, mit Ableitung der vorgereinigten Abwässer in den Moosbach sowie Klärschlammbehandlung, gemäß WBPZ 404/5141
- wasserrechtliche Bewilligung

II. Gemeinschaftliche Ableitungsanlagen gemäß WBPZ 404/5141
- wasserrechtliche Bewilligung

III. Grundwasserentnahme auf Gst.Nr. 1268/8, KG Schweigetsreith, Gemeinde Maria Schmolln, zur Versorgung der Gemeinschaftskläranlage mit Trink- und Nutzwasser, gemäß WBPZ 404/5710
- wasserrechtliche Bewilligung
- Festlegung des Schutzgebietes

Gemeinde Maria Schmolln

IV. Ortskanalisation der Gemeinde Maria Schmolln, mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann, gemäß WBPZ 404/5873
- wasserrechtliche Bewilligung

Gemeinde St. Johann

V. Ortskanalisation der Gemeinde St. Johann, mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann, gemäß WBPZ 404/5142
- wasserrechtliche Bewilligung

Gemeinde Hönnhart

VI.a) Ortskanalisation der Gemeinde Hönnhart mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann und die
b) Kläranlage RHV Polling im Innkreis und Umgebung
gemäß WBPZ 404/4902
- wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinden Maria Schmolln und St. Johann, haben wie folgt unter Vorlage von Projektunterlagen, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht:

- I. Abwasserreinigungsanlage auf Gst.Nr. 1268/8, KG Schweigetsreith, Gemeinde Maria Schmolln, mit Ableitung der vorgereinigten Abwässer in den Moosbach sowie Klärschlammbehandlung, gemäß WBPZ 404/5141
 - wasserrechtliche Bewilligung
- II. Gemeinschaftliche Ableitungsanlagen gemäß WBPZ 404/5141
 - wasserrechtliche Bewilligung
- III. Grundwasserentnahme auf Gst.Nr. 1268/8, KG Schweigetsreith, Gemeinde Maria Schmolln, zur Versorgung der Gemeinschaftskläranlage mit Trink- und Nutzwasser, gemäß WBPZ 404/5710
 - wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)
 - Festlegung des Schutzgebietes

Weiters haben die Gemeinden Maria Schmolln, St. Johann und Hönhart jeweils um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für deren Ortskanalisation wie folgt angesucht:

Gemeinde Maria Schmolln

- IV. Ortskanalisation der Gemeinde Maria Schmolln, mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann, gemäß WBPZ 404/5873
 - wasserrechtliche Bewilligung

Gemeinde St. Johann

- V. Ortskanalisation der Gemeinde St. Johann, mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann, gemäß WBPZ 404/5142
 - wasserrechtliche Bewilligung

Gemeinde Hönhart

- VI.a) Ortskanalisation der Gemeinde Hönhart mit Ableitung der Abwässer in die Gemeinschaftskläranlage Maria Schmolln und St. Johann und die
 - b) Kläranlage RHV Polling im Innkreis und Umgebunggemäß WBPZ 404/4902
 - wasserrechtliche Bewilligung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Maria Schmolln, Maria Schmolln 64, 5241 Maria Schmolln	
Datum: Dienstag, 10.12.2024	Zeit: 09:00 Uhr	

Sofern Sie von Ihren Rechten als Partei (Erhebung von Einwendungen etc.) oder sonstige Beteiligte Gebrauch machen möchten, kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Wenn Sie mit dem Projekt in der beantragten Form einverstanden sind bzw. keine weiteren Fragen oder Einwendungen haben, brauchen Sie zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Maria Schmolln
Bezirkshauptmannschaft Braunau, Wasserrechtsabteilung

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der

rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 9, 11-13, 15, 21, 22, 32, 50, 98, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.